

**RICHTLINIEN ÜBER DIE VERLEIHUNG DER PROMOTIONSPREISE
UND DES HABILITATIONSPREISES DES FACHBEREICHS RECHTSWISSENSCHAFTEN
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG VOM 30.01.2019**

§ 1

Der Fachbereich zeichnet jährlich auf den Gebieten des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts jeweils eine hervorragende Dissertation, auf dem Gebiet des Zivilrechts bis zu zwei hervorragende Dissertationen mit einem Fachbereichspreis aus. Anstelle einer Dissertation kann auch eine herausragende Habilitation ausgezeichnet werden. Mit dem Preis sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ausgezeichnet werden, die mit ihrer Arbeit in besonderer Weise zum wissenschaftlichen Fortschritt ihres Faches beitragen. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit auf die besondere Leistung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gelenkt werden.

§ 2

Der Preis ist mit einem Preisgeld von bis zu 500 EURO und einer Urkunde versehen, in der die Auszeichnung begründet ist und die mit dem Siegel der Universität in der vom Fachbereich verwendeten Fassung zu versehen und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen ist. Sie wird im Rahmen einer akademischen Feierstunde von der Dekanin oder dem Dekan übergeben; die Öffentlichkeit wird über die Preisvergabe informiert.

§ 3

Die Dekanin oder der Dekan schreibt den Preis jährlich aus. Die Vorschläge müssen der Dekanin/dem Dekan eingereicht werden. Das Nähere regeln vom Fachbereichsrat zu erlassende Ausführungsbestimmungen, die auch Bestimmungen zum Verfahren enthalten können. Vorschläge, die nach dem festgesetzten Datum eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Preisverleihung erfolgt im darauffolgenden Semester.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind die Fachgebiete des Fachbereichs (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht). Es kann jeweils nur ein Vorschlag eingereicht werden. Im Zivilrecht können bis zu zwei Vorschläge eingereicht werden.

§ 5

Der Fachbereichsrat beschließt, bei Promotionen auf Empfehlung des Promotionsausschusses, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, dass die vorgeschlagenen Arbeiten mit dem Preis ausgezeichnet werden. Stimmberechtigt sind nur Professorinnen und Professoren und promovierte Vertreterinnen und Vertreter anderer Gruppen, die übrigen Mitglieder wirken beratend mit.

§ 6

Die Präsidentin oder der Präsident wird über die Entscheidung des Fachbereichsrates informiert.

§ 7

Die Auszeichnung mit dem Dissertationspreis des Fachbereichs Rechtswissenschaften schließt die Berücksichtigung der Dissertation im Rahmen der Vergabe anderer Preise der Philipps-Universität Marburg nicht aus.

§ 8

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.